Wien, Donnerstag 3. Februar 1870. III. Jahrgang. Nr. 5.

# Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration in Moritz Perles' Buchhandlung in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt:



## Etwas über das Verhältniß der Verwaltungsbeamten zum Regierungssysteme.

Anknüpfend an die bei der Adreßdebatte im Abgeordnetenhause gefallene Aeußerung: „daß die Organe der Regierung, die Beamten corrumpirt werden, wenn sie kein Vertrauen in die Dauer des Systems haben und für den nächsten Tag stets ein neues System erwarten müssen", macht die „Neue Freie Presse" in ihrer Nummer vom 28. Jänner d. J. die Bemerkung:

„Die Wahrheit, die sich in diesem Satze ausspricht, kann nicht genug gewürdigt werden. Wer erinnert sich nicht der Mahnrufe, welche gleich nach dem Amtsantritte der gegenwärtigen Minister erhoben wurden? Dieselben waren auf die Beseitigung der in das neue System nicht passenden Beamten-Elemente und die Einführung der Beamtenschaft in den Geist des Verfassungslebens gerichtet. Dieser Aufgabe hat das Ministerium vom Anfange an nur unvollkommen entsprochen, und zwar, wie wir gerne zugeben, zum großen Theile ohne sein Verschulden, durch die Macht der Verhältnisse gezwungen. Dasselbe hatte einige Beamte, welche dem inconstitutionellen Systeme allzu eifrig gedient, entfernt und mußte sich daran genügen lassen, da es ja Beamte zur Fortführung der Verwaltung benöthigte und keinen frischen brauchbaren Nachwuchs vorfand, mit welchem es eine stärkere Ausmusterung aus der Beamtenarmee hätte decken können. Je weniger tiefgreifend aber die Aenderungen waren, welche das Bürgerministerium in dem Beamtenstatus vornehmen konnte, desto mehr mußte sein Augenmerk darauf gerichtet sein, die in absolutistischen Anschauungen großgezogenen Beamten mit constitutionellem Geiste zu erfüllen und sie dem neuen Systeme zu assimiliren. Diese Aufgabe konnte aber nur unter Einer Voraussetzung gelöst werden, nämlich unter der Voraussetzung einer Stabilität des begonnenen Systems. Bei vielen Beamten-Elementen war ein guter innerer Kern vorhanden, welcher nur äußerlich von den vorangegangenen Systemen absolutistisch überkrustet worden war. Diese Beamten athmeten selbst unter einem freieren Systeme auf, mit neuer Freudigkeit erfüllten sie ihre Aufgaben, nachdem die Art und Weise ihrer Lösung sich mit ihrem eigensten Wesen in Harmonie gesetzt hatte. Was mussen aber gerade diese Besten unter den Beamten empfinden, wenn sie das System fortwährend in Frage gestellt sehen, wenn sie ihre inneren Blüthen wie einen Spätfrühling in ihre Amtstube hineinsprossen lassen und nun auf einmal gewahren müssen, daß der Frost eines Systemwechsels alle diese Blüthen, über welche sie sich selbst freuen könnten, und welche die Verfassungssache aufrichtig schmückten, zu vernichten droht? Diese Elemente, von denen man erwarten durfte, daß sie sich für das neue System mit Freudigkeit einsetzen, daß sie mit ihrer vollen Persönlichkeit für dasselbe einstehen werden, müssen sie nicht scheu vor den Folgen eines Systemwechsels zurückbeben, welcher vielleicht gerade sie eben wegen ihrer Ueberzeugungen am härtesten treffen würde? Haben sie nicht das Beispiel vor Augen, daß Beamte von ganz besonders hervorragender bureaukratisch-absolutistischer Tendenz und hingebendem Sistirungseifer von dem neuen Systeme mit dem blauen Bogen beglückt worden sind, und würde nicht gerade umgekehrt ihre constitutionelle Hingebung an die Verfassung von einem neuen halben oder ganzen Sistirungs-Ministerium als vollgiltiges Verdienst angesehen, dem die Belohnung des blauen Bogens gebührt? Gerade die Besten werden also den Kern ihres Wesens nicht zu Gunsten des neuen Systems hervortreten lassen, sondern sich damit begnügen, denselben in einem bescheidenen, Gegenwart und Zukunft besser sichernden Zwielicht zu erhalten. Man lege doch nicht an Berufsbeamte einen Maßstab, welchen überhaupt vielleicht gar wenige Menschen vertragen. Ein zwingenderes System als alle Verfassungen und Sistirungen ist der knurrende Magen und die nach Brot schreiende Familie. Wenn dem Beamten eine Aufgabe gestellt wird, welche er nur mit Gefährdung seiner an die Amtsstube gefesselten Existenz erfüllen kann, dann macht man ihm geradezu die Lösung dieser Aufgabe unmöglich. Wie von den Menschen überhaupt, kann man auch von den Beamten nur das Durchschnittsmaß der Charakterstärke fordern. Zu dieser allein berechtigten Anforderung gehört aber gewiß nicht die, einer Idee, einem Systeme mit Gefährdung seiner Existenz zu dienen. Wir sehen, wie selten solche Charakterstrenge selbst bei Volksmandataren und Männern in günstiger äußerer Lebenslage ist; es ist daher übermenschlich und darum thörigt, sie von dem im Bannkreise der Nahrungssorge stehenden Beamten zu fordern."

Die Folgerung, die das Blatt sonach zieht, geht dahin, daß nur die Stabilität des einmal eingeschlagenen Regierungssystemes einen gesunden Beamtenkörper garantiren könne. Diese Folgerung ist an und für sich richtig und man könnte sie ohne weitere Prüfung hinnehmen, insoferne man, wie das genannte Blatt doch will, damit einen neuen Beleg für die Nothwendigkeit der strengen und consequenten Einhaltung der heute eingeschlagenen verfassungsmäßigen Bahnen liefern kann.

Die angeregte Frage verdiente aber noch viel mehr Beachtung, wenn man sie ohne Rücksicht auf ein bestimmtes, oder das eben herrschende, Regierungssystem in Betracht ziehen wollte.

Setzt man verfassungsmäßige Zustände überhaupt voraus und nimmt man an — was wir glauben —, daß das künftige Staatswesen nur mehr, und ohne Unterbrechung, ein constitutionelles sein könne, so darf man die Stabilität Eines Regierungssystemes niemals

zur Voraussetzung von Folgerungen für das Staatswesen machen. Denn stabil seiner Natur nach, ist nur das System des Absolutismus und dieses kann allerdings durch die Stabilität ein für seine Zwecke tüchtiges Beamtenthum erzeugen. Der Constitutionalismus charakterisirt sich aber in seinem Wesen gerade dadurch, daß er den Wechsel des Regierungssystemes nach der Richtung des fortschreitenden Zeitgeistes stets zuläßt, ja fordert. Kann daher im constitutionellen Staate die Stabilität eines Regierungssystemes nicht als ein Moment zur Erziehung des Beamtenthums gelten, so muß die Beamtenfrage wohl noch von einem anderen Gesichtspunkte ins Auge gefaßt werden.

Es handelt sich nämlich darum, einen Beamtenkörper zu haben, mit welchem das zur Zeit herrschende System ohne Gefährdung des Constitutionalismus und ohne Gefährdung des regelmäßigen Laufes der Staatsmaschine nach seiner Richtung regieren kann.

Die Frage ist keine neue, sie ist in allen constitutionellen Staaten schon wiederholt auf der Tagesordnung gewesen. Eine befriedigende Lösung hat sie eigentlich nur in England gefunden, und zwar dort deßhalb, weil der — freilich nicht leicht für jeden beliebigen andern Staat anwendbare — Apparat der Selbstverwaltung das berufsmäßige Beamtenthum supplirt. In einigen Staaten hat man sich damit zu helfen gesucht, daß man bei jedem Wechsel des Regierungssystems, auch die Verwaltungsbeamten, so weit es nur thunlich war, gewechselt und die Stellen mit Parteigängern des Regimes oder mit solchen, welche sich erklärt, Parteigänger sein zu wollen, besetzt hat. Die Corruption, die einem solchen Vorgehen nahe liegt und in einzelnen Staaten bis zur Discreditirung des Constitutionalismus geführt hat, und sodann die Gefahren, welche für die Besorgung der regelmäßigen Staatsgeschäfte, die Uebung und Erfahrung im Fache voraussetzen, daraus erwachsen waren, haben Anlaß zu etwas reiflicherer Ueberlegung der Frage gegeben. In Italien und nun selbst sogar in Amerika werden energische Anstrengungen zur Beseitigung des — wie eingestanden — „corrumpirenden“ Wechsels der Beamten beim Systemwechsel gemacht. In Frankreich setzt nun das Cabinet E. Ollivier, von den in anderen Ländern gemachten Erfahrungen profitirend, dem im Lande erschallenden Rufe nach neuen Männern für das neue System auch in den Verwaltungszweigen entschiedenen Widerstand entgegen. Die „Times“ spendete in einem neulichen Artikel dieser Haltung des Cabinets Ollivier großes Lob, indem sie bemerkt, man müsse die Scheidelinie zwischen politischen Persönlichkeiten und Verwaltungsbeamten festhalten, und ihre Ansicht in dieser Beziehung durch einen Vergleich mit der Armee erläutert, deren Oberste, Hauptleute und Subalternofficiere man nicht vom Commando entfernen werde, wenn der bisherige Befehlshaber wegen schlechter Führung seiner Stelle enthoben werde. Der Verwaltungsbeamte wie der unter dem Oberbefehlshaber stehende Officier habe eben unter allen Umständen in der ihm angegebenen Weise seine Pflicht zu thun und in beiden Fallen müsse Disciplin herrschen und aufrecht erhalten werden. „Wir glauben nicht — sagt die „Times“ im Weiteren — daß der beste Weg zur Befestigung der Freiheit in der Disorganisation der Verwaltung läge. In Italien und Spanien war die Entlassung der Beamten in großen Zahlen bei einem Systemwechsel aus naheliegenden Gründen nothwendig und selbst dort hat die Sache stellenweise ihre üblen Folgen gehabt. In Frankreich aber sind die Systemwechsel so rasch auf einander gefolgt, daß es wenige Staatsmänner giebt, die durch alle Wandlungen hindurch gegangen sind, ohne sich zu einem Compromiß mit ihren ausgesprochenen Grundsätzen zu verstehen, es sei denn, daß sie es vorzogen, ein Leben der Zurückgezogenheit zu führen. Dabei giebt es auch eine Reihe von Männern, welche die Sache anders ansehen und ein Amt nur im Lichte der dadurch für das Vaterland zu thuenden Arbeit betrachten. Man kann sie die Neutralen nennen und keine Partei in Frankreich kann ohne die Dienste der Neutralen sich behaupten, das hat man deutlich wieder bei Bildung des Ministeriums Ollivier gesehen.“

So richtig das ist, was da gesagt wird und so billigenswerth auch der Gedanke ist, gleichsam aus Opportunität, um größere Uebelstände zu vermeiden, mit den Beamten des alten Regimes im neuen Regime fort zu verwalten, so liegt doch der Kern der hier zu lösenden Frage noch etwas tiefer — nämlich in der Stellung der Beamten zur Parteiregierung, zum Systeme selber.

Die Regierung wird und muß im Constitutionalismus fortwährend Parteiregierung sein, ist sie das nicht mehr, so fängt, wie die Geschichte lehrt, der Constitutionalismus an zu kranken. Die Verwaltung hingegen soll nicht Parteiverwaltung sein. Daß sie es bisher theilweise gewesen, daß manche regierende Partei sie dazu zu machen bestrebt ist, ist Krankheit, ist Auswuchs des Constitutionalismus. Die Verwaltung hat ja zunächst die ewigen und dauernden Interessen des Staates in den tausendfältigen Verhältnissen des Lebens zu regeln und zu wahren, und zwar, da der Constitutionalismus ja Rechtsstaat ist, nach Maßgabe der bestehenden Gesetze. Dazu gehören Kenntnisse, Erfahrung und jener Staatsgeist, der großgezogen wird durch die Gewöhnung an die Beschäftigung mit öffentlichen Dingen — nicht aber Parteigesinnung. Die Forderung auf Bekenntniß der herrschenden Parteigesinnung ist Gewissenszwang, dem sich gerade die Besten, gerade Charaktere nicht unterwerfen wollen. Man exponire aber auch die Beamten nicht, man dränge sie nicht dazu, Agitatoren des herrschenden Systemes zu sein. Denn gerade, weil die Parteiregierung durch die Zielrichtung gleichmäßige Befriedigung nicht gewähren kann, muß sie dieß durch eine Verwaltung anstreben, die des Beigeschmackes der Parteibestrebung entbehrt.

Jeder Schritt der Ausbildung der Rechtspflege in der Verwaltung wird dieselbe naturgemäß unabhängiger von dem Willen des herrschenden Systemes machen, und somit die Unabhängigkeit der Verwaltungsbeamten heben. — r.

# Mittheilungen aus der Praxis.

Der bei der früheren Heimatsbehörde eines nach Oesterreich Eingewanderten gemachte Vorbehalt der Ausschließung eines minderjährigen Kindes von der Auswanderung hält die nach den österreichischen Gesetzen eintretende Folge in die Staatsbürgerschaft nicht auf.

Der Vater des Feodor G. hatte im Jahre 1862 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben und den neuen Unterthaneneid geleistet. Er hatte bei der Gelegenheit eine auf seinen und seiner Ehegattin Namen lautende Entlassungsurkunde, ausgestellt von preußischen Behörden, beigebracht. In diesem Documente war von den Kindern des Auswanderers, insbesondere von Feodor G., nichts zu lesen. Feodor G. war übrigens mit den Eltern nach Oesterreich gezogen, hier erzogen und wurde beim Tode seines Vaters der Obervormundschaftsbehörde (Landesgericht) in T. unterstellt. Bei Gelegenheit des Ansuchens des Feodor G. um die obervormundschaftliche Bewilligung zum Eintritte in das preußische Heer, kam die Landesangehörigkeit desselben zur Sprache, indem nämlich die Bezirkshauptmannschaft in Folge einer irrigen Gemeindeamtsmittheilung aus Preußen Feodor G. für einen „Stiefsohn“ des eingewanderten Dominik G. haltend denselben als einen Preußen bezeichnet und solches dem Landesgerichte mitgetheilt hatte. Das Landesgericht hingegen vom wahren Sachverhalt, nämlich daß Feodor G. ein „leiblicher“ Sohn des Dominik G. sei, unterrichtet, glaubte Feodor G. für einen Oesterreicher ansehen zu müssen, und zwar mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 146 des a. b. G. B., §. 21 Jurisd.-N., Hfd. vom 10. October 1835, Minist.-Erl. vom 8. September 1852, R. G. B. Nr. 180, Hfd. vom 15. December 1817 und 30. August 1832.

Die preußischen Behörden, mit welchen sich die Landes-Regierung, vom Landesgerichte über den Fall befragt, in Communication gesetzt hatte, erklärten Feodor G. für einen Preußen, weil sein Vater lediglich für sich und die Mutter die Entlassung aus Preußen begehrt und erlangt hätte, er, der Vater, weiters bei der (früheren) preußischen Heimatgemeinde ausdrücklich erklärt hätte, daß sein Sohn Feodor im preußischen Staatsverbande belassen werden solle. Letzteres hat sich zwar als richtig herausgestellt, findet sich aber in der Entlassungsurkunde nicht angemerkt.

Die Landes-Regierung legte nun die Angelegenheit dem Ministerium des Innern vor.

Letzteres entschied sich (5. December 1869, Z. 17311) dafür, daß Feodor G. als österreichischer Staatsbürger angesehen werden müsse, welcher auch in Oesterreich der Wehrpflicht zu genügen habe, und ersuchte das Ministerium des Aeußern, sich wegen Feststellung der Staatsangehörigkeit des Feodor G. mit Preußen ins Einvernehmen zu setzen.

Die Gesichtspunkte, welche das Ministerium des Innern bei seiner Anschauung leiteten, sind folgende:

„Daß großjährige Kinder bei der Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft durch den Vater diese nicht miterlangen, ist in dem Hofdecrete vom 30. August 1832 ausgesprochen und ergiebt sich auch aus der Natur der Sache. Allein eben so ausgemacht ist der Grundsatz, daß bei Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft

durch einen Ausländer dessen minderjährige eheliche Kinder gleichfalls Oesterreicher werden. Dieser Grundsatz steht so fest, daß, wenn ein Ausländer bei dem Ansuchen um die österreichische Staatsbürgerschaft seine minderjährigen Kinder von der Erwerbung derselben ausnehmen wolle, einem solchen Ansuchen keine Folge gegeben werden könnte*). Dieses findet seinen Grund in dem Rechtsverhältnisse zwischen den Eltern und ihren ehelichen minderjährigen Kindern, in der Dependenz der letzteren von den ersteren überhaupt und rücksichtlich der Wahl des Wohnsitzes insbesondere und in dem Umstande, daß bei einer eintretenden Verschiedenheit in der Staatsangehörigkeit der Eltern und ihrer minderjährigen Kinder die der Staatsgewalt obliegende Tutel äußerst erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht würde. Diese Gründe sind so allgemeiner Natur, daß sie ohne Zweifel auch in Preußen Geltung haben werden. Was aber den vorliegenden Fall anbelangt, so wurden die ehelichen Eltern des Feodor G. aus Preußen entlassen. Davon, daß Feodor G. Preuße bleiben solle, wurde in dem Entlaßscheine seiner Eltern nichts ausgedrückt, war auch, wie die Acten bewähren den österreichischen Behörden unbekannt. Feodor G. war endlich zur Zeit, als seine Eltern die österreichische Staatsbürgerschaft erlangten, erst eilf Jahre alt, also noch nicht im militärpflichtigen Alter. Unter Hinblick auf diese Gesichtspunkte und da das Landesgericht in T. hervorhebt, daß Feodor G. stets als österreichischer Staatsangehöriger angesehen und behandelt worden sei, kann es schwerlich gerechtfertiget werden, die gesetzliche Folge der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an den Vater des Feodor G. bei letzterem nicht eintreten zu lassen." Km.

**Die politische Behörde ist nur berufen, über jene Verpflichtungen zur Concurrenz bei Kirchenbauten abzusprechen, welche aus der in den politischen Vorschriften ausgesprochenen allgemeinen Regel zur fraglichen Concurrenz abzuleiten sind.** (§§. 1, 8 und 11 des steiermärkischen Kirchenconcurrenzgesetzes vom 28. April 1864.)**)

Bei der Decanats- und Pfarrkirche zu O. in Steiermark waren mehrere Bauherstellungen durchzuführen, welche einen Gesammtaufwand von 3600 fl. 54 kr. erforderten. Bei der Concurrenzverhandlung erklärte der Kirchenconcurrenzausschuß, daß er zu diesen Herstellungen nichts beitragen werde, weil es dem Fürstbischof von L. stiftbriefmäßig obliege, die vormalige Dom-, nunmehrige Pfarrkirche zu O. allein im guten Bauzustande zu erhalten; auch habe die Gemeinde, mit Ausnahme einer freiwilligen Leistung zum Kirchthurmbaue in den Dreißiger-Jahren sich nie bei derlei Baulichkeiten betheiligt.

Der Patron — Gutsverwaltung in O. — behauptete das Gegentheil, indem die Gemeinde bei Erbauung der Kirche im Jahre 1757 und bei späteren Herstellungen die sie betreffenden Hand- und Zugarbeiten geleistet habe. In dem Uebergabsinventarium der Staats- und Religionsfondsherrschaft O. an den Bischof von L. vom 19. April 1808 kommt der Passus vor: „Der Herrschaft O. klebt die Verbindlichkeit an, aus Eigenem die Bedürfnisse der Dechanteikirche in O. (Kirchenöl, Weihrauch, Wachskerzen, Opferwein) und nebstbei die bei der Kirche vorfallenden Reparaturen zu tragen."

Hienach und auf Grund des §. 1 des Landesgesetzes vom 28. April 1864 entschied das k. k. Bezirksamt unterm 7. August 1867, daß das Patronatsgut O. die gesammten Bauauslagen zu tragen habe.

Die k. k. Statthalterei gab dem gegen diese Entscheidung ergriffenen Recurse des Patronatsgutes am 29. Jänner 1869, Z. 13754, Folge, weil das Uebergabsoperat dieser Herrschaft unter die im §. 1 des Gesetzes vom 28. April 1864 erwähnten Urkunden nicht subsumirt werden könne; weil ferner nachgewiesen sei, und zum Theile von der Pfarrgemeinde auch zugestanden werde, daß sie sich bei Baulichkeiten an ihrem Gotteshause durch Leistung der Hand- und Zugarbeit betheiligte und überdies ihre diesfällige gesetzliche Verpflichtung von dem bestandenen steiermärkischen Gubernium in der Entscheidung vom 15. December 1841 ausgesprochen wurde. Sonach, und da die Kirchencasse nichts beitragen könne, seien gemäß §§. 8 und 11 des oberwähnten Landesgesetzes die in Rede stehenden Bauauslagen vom Patron und den Gemeinden zu decken.

In der Erledigung des Ministerialrecurses, welchen der Kirchenconcurrenzausschuß dagegen einlegte, bemerkte das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht in der Entscheidung vom 17. April 1869, Z. 3480, Folgendes: Nach dem im Hofkanzleidecrete an das ehemalige illirische Gubernium vom 29. April 1842, Z. 12200, ausgesprochenen Grundsatze haben die politischen Behörden über die Verbindlichkeit, zu Kirchenbaulichkeiten zu concurriren, lediglich auf Grundlage der politischen Vorschriften zu entscheiden. Behauptet eine der concurrenzpflichtigen Parteien, daß sie zu solchen Baulichkeiten zu concurriren aus dem Grunde nicht verbunden sei, weil wegen besonderer privatrechtlicher Verhältnisse diese Verbindlichkeit einem Dritten obliege, so sind die politischen Behörden nicht berufen, in eine Würdigung des angegebenen privatrechtlichen Verhältnisses einzugehen. Sie haben vielmehr jene concurrenzpflichtige Partei, welche die Befreiung von ihrer Concurrenzpflicht behauptet, dahin anzuweisen, daß sie ihre Behauptung wider den Dritten im gerichtlichen Wege geltend mache. Indessen muß nichtsdestoweniger Derjenige, welcher nach der in den politischen Vorschriften ausgesprochenen allgemeinen Regel zur fraglichen Concurrenz verpflichtet ist, zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit im politischen Wege verhalten werden, wogegen ihm freisteht, den Ersatz von dem angeblich verpflichteten Dritten im competenten Wege einzubringen. In Anwendung dieses Grundsatzes wird die angefochtene Entscheidung der k. k. Statthalterei vom 29. Jänner 1869, in so fern dieselbe einen definitiven Ausspruch enthält, zwar aufgehoben, jedoch wird die in derselben erfolgte Regelung der Concurrenzleistung in soweit aufrecht erhalten, daß dadurch ein Provisorium hergestellt wird, welchem auch der Concurrenzausschuß mit Vorbehalt der Geltendmachung seines etwaigen Regreßanspruches sich zu fügen hat. Hievon ist die Gutsverwaltung O. zu verständigen und wird dem recurrirenden Kirchenconcurrenzausschusse ausdrücklich die Geltendmachung seines Anspruches und der correlativen Regreßforderung im Civilrechtswege vorzubehalten sein. (Ger. Ztg.)

## Notizen.

(Entscheidung des Reichsgerichtes über die Frage, ob die Entscheidung des obersten Gerichtshofes über die Erfordernisse zur Erlangung der Advocatur als eine administrative, daher vom Reichsgerichte eventuell anfechtbare anzusehen sei.) Das Reichsgericht behandelte in der Sitzung vom 24. Jänner d. J. die Beschwerde eines Advocaturs-Concipienten aus Cilli, gegen die vom Grazer Oberlandesgerichte erfolgte Zurückweisung vom Ablegen des Advocateneides, und die vom obersten Gerichtshofe erfolgte Bestätigung dieser Zurückweisung, in welcher der Beschwerdeführer eine Verletzung des Staatsgrundgesetzes, und zwar nach Artikel 6 der allgemeinen Bestimmungen, und somit eine Verletzung seiner politischen Rechte erblickte.

Das Justizministerium sowohl wie der oberste Gerichtshof haben dem Reichsgerichte in dieser Frage die Competenz abgesprochen und es führte bei der Verhandlung vor dem Reichsgerichte der Vertreter des Justizministeriums insbesondere aus, daß das von dem Beschwerdeführer angesprochene Recht nicht ein solches sei, welches nach Artikel 3 lit. b) des Staatsgrundgesetzes über Einsetzung des Reichsgerichtes die verfassungsmäßigen politischen Rechte gewährleistet. Der oberste Gerichtshof und auch das Justizministerium haben in administrativer Beziehung zunächst das Organisations-Statut vom Jahre 1858 und die Verordnungen vom 21. August 1848 und 30. Juni 1852 zur Richtschnur. Es liege in der Natur der Sache, daß die auszutragende Angelegenheit keine rein administrative Maßregel sei, da deren Austragung der obersten Justizbehörde übertragen sei und bekanntermaßen der oberste Gerichtshof nach den vorerwähnten Gesetzen als eine rein richterliche letzte oberste Instanz hingestellt wurde. Es würde gegen den Begriff „letzte Instanz" verstoßen, wenn die Aussprüche des obersten Gerichtshofes einer weiteren Judicatur unterzogen würden, und es verstieße, ein solcher Vorgang gegen Artikel 12 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt.

Von Seite des Vertreters des Beschwerdeführers wurde hingegen hervorgehoben: Die Ernennungen von Advocaten sei ein Zweig der Justizadministrationen. In andern Ländern sei die Prüfung der Erfordernisse zur Erlangung der Advocatur den Advokatenkammern eingeräumt und sie könnte ebensogut, wie sie es früher war, dem Justizministerium direkt unterstellt sein. Es werde

*) Man vergl. den Fall in Nr. 47 S. 186 des Jahrgangs 1869 dieser Zeitschrift. D. Red.

**) §. 1 dieses Gesetzes lautet:
„Die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der Kirchen- und Pfründengebäude rc. obliegt vor allem Jenen, welche hiezu kraft einer Stiftung, eines Vertrages oder eines sonstigen Rechtstitels verpflichtet sind. Die Art und das Maß der Leistung richtet sich nach dem besonderen Verpflichtungstitel."

§. 8 spricht von der Concurrenzpflicht des Patrons und §. 11 von der Gemeinde, und zwar werden diese Bestimmungen §. 8 in infolgender Weise eingeleitet: „Zur Bestreitung der durch die Anwendung der Bestimmungen der §§. 1—7 nicht bedeckten Auslagen ist zunächst der Patron in Anspruch zu nehmen."

Niemand behaupten wollen, daß bei dieser Thätigkeit der Advocatenkammer oder des Ministeriums richterliche Functionen seien. Sowie es viele thatsächlich judicielle Geschäfte gebe, die von politischen Behörden besorgt werden, beispielshalber: Lehen-, Wasserrechts-Angelegenheiten, so gebe es umgekehrt rein politische Agenden, Verwaltungszweige, die den Gerichtsbehörden übertragen sind. Die Gerichte, indem sie die Qualification von Candidaten für Richterämter, zu Schätzleuten, zu Dollmetschern untersuchen, sprechen sowenig ihre Entscheidung ex sella curuli als etwa eine Staatsprüfungscommission aus, welche die Befähigung eines absolvirten Juristen zu untersuchen hat. Die rein richterliche Thätigkeit habe lediglich die Aufrechthaltung oder Wiederherstellung des Rechtszustandes zum Gegenstande. Ihre Objecte seien: Das Privatrecht oder die Sühne von Vergehungen wider das Strafgesetz, nicht aber derartige Personal- oder Verwaltungsangelegenheiten, wie die oben angeführten. Habe aber ein Gericht, zufolge der bestehenden Organisation mit solchen Gegenständen sich zu befassen, so sei es, in dieser Thätigkeit begriffen, eben eine Administrativbehörde und handele nicht als judicielles, sondern als Verwaltungsorgan. Demnach scheine es keinen Ausschlag zu geben, daß die in Beschwerde gezogene Entscheidung des obersten Gerichtshofes gerade von diesem getroffen wurde, denn nichts destoweniger sei die Entscheidung eine administrative und in Sachen der Administration gefällt, daher die Bedingung zum Eingreifen des Reichsgerichtes, durch das frühere Betreten des Administrativweges, vorhanden sei.

Das Reichsgericht entschied: es werde der erhobenen Einwendung der Incompetenz des Reichsgerichtes stattgegeben. Die Gründe dieser Entscheidung lauten: „In Betracht kommt im gegebenen Falle der Gesetzartikel 3, lit. b) des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger und der §. 17 des Statuts über das Reichsgericht. Diese beiden Gesetze geben in klarster Fassung zu erkennen, daß die Competenz des Reichsgerichtes nur dann eintritt, wenn im Wege der Administration, also von einer Administrativbehörde, die Verletzung der politischen Rechte vorliegt. Oesterreich hatte schon in der vormärzlichen Zeit den obersten Gerichtshof als eine Instanz angesehen, deren Entscheidungen keiner Cynosur unterzogen werden konnen. Jetzt wo die Trennung der Justiz von der Verwaltung factisch durchgeführt ist, müßte man dem klaren Wortlaute des Gesetzes Gewalt anthun, wollte man die Frage als eine administrative ansehen. Allerdings haben auch die Justizbehörden die Besorgung von administrativen Geschäften über; allein diese sind auch ihrer Natur nach Justizgeschäfte und es wäre ein innerer Widerspruch, deßhalb die Gerichtsbehörden als Verwaltungsbehörden hinzustellen. Um so greller tritt dieß zu Tage durch die wesentliche Verschiedenheit des Verfahrens der Verwaltungs- und der Justizbehörden, wenn man die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Richterstandes in Betracht zieht. Wohl ist es richtig, daß im öffentlichen Interesse die Zuweisung nicht judicieller, streng gerichtlicher Geschäfte an die Justizbehörden stattfindet; allein dieß hat nur den Zweck, auch auf dem nicht rein richterlichen Gebiete die Rechtsprechung, wie in Auswanderungs-Angelegenheiten, platzgreifen zu lassen. Gegen Uebergriffe der Gerichte sind den Parteien andere Rechtsmittel geboten."

In eine meritorische Erledigung der Frage konnte das Reichsgericht, nachdem es sich für incompetent erklärt hatte, weiter nicht eingehen.

Die bayerischen „Blätter für administrative Praxis" enthalten folgenden Vorschlag über die Instruction von Recursen:

Die Art und Weise, wie in jenen zahlreichen Administrativangelegenheiten, bei welchen ein sehr intensives Privatinteresse mit dem öffentlichen Interesse concurriren kann und wirklich ein Parteiverfahren stattfand, die Recurse instruirt werden (sofortige Einbeförderung der Acten an die zweite Instanz unter Anfügung der etwa nöthigen Erläuterungen), dürfte im Interesse erschöpfender Sachbehandlung und der Gleichheit der Rechte der Parteien dahin abgeändert werden, daß, ebenso wie in der ersten Instanz dem Gegentheile Gelegenheit gegeben ist, sich über das gegnerische Vorbringen zu äußern, so ihm auch analog dem Verfahren in reinen Civilsachen Gelegenheit gegeben werden sollte, sich im Wege der Nebenverantwortung resp. der Adhäsion über das Vorbringen des Recurrenten vernehmen zu lassen. Demgemäß würde sich wohl die Anordnung empfehlen, daß Recurse in all den Administrativsachen, bei welchen contradictorisch verhandelt wurde, in duplo eingereicht, und die Duplicate dem Gegner des Recurrenten zur Wissenschaft und Wahrung seiner Rechte wie immer binnen unerstrecklicher acht- oder vierzehntägiger Frist hinausgegeben werden sollten.

## Verordnungen.

**Verordnung des Ministers des Innern vom 24. Jänner 1870, Z. 245, über die Bestreitung der Commissionskosten für Zwecke der Rekrutirung.**

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit finde ich zu verordnen, daß die Diäten und Reiseauslagen aller jener Beamten der k. k. politischen Behörden, welche im Sinne des §. 48 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes als Mitglieder der für Zwecke der Rekrutirung berufenen Commissionen fungiren, sowie die Commissionsgebühren des von Seite dieser Behörden den genannten Commissionen beigegebenen Hilfspersonales vom Jahre 1871 angefangen definitiv und unmittelbar aus der Dotation des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung bestritten werden.

Bis inclusive des Jahres 1870 dagegen werden diese Auslagen noch aus den Amtspauschalien der politischen Behörden, ohne jede Vergütung aus dem Etat des k. k. Landesvertheidigungs-Ministeriums zu berichtigen sein.

**Erlaß des Ministers des Innern vom 20. August 1869, Z. 11246, über die Heiligung der kirchlichen Festtage.**

Das Staatsgrundgesetz vom 27. December 1867, p. 142 R. G., über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger gewährleistet einerseits im Art. 15 jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft das Recht zur selbstständigen Ordnung und Verwaltung ihrer innern Angelegenheiten; andererseits spricht es im Art. 14 den Grundsatz aus, daß Niemand zu einer kirchlichen Handlung oder zur Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden kann.

Nun muß zwar die Feststellung der kirchlichen Festtage zu den innern Angelegenheiten der einzelnen Kirchen und Religionsgesellschaften gezählt werden, welche der staatlichen Einwirkung entrückt sind; allein diese autonome Gebarung der Kirchen und Religionsgesellschaften ist für das bürgerliche Leben nicht bindend, da die Heiligung dieser kirchlichen Festtage zu denjenigen Handlungen gehört, zu welchen Niemand gezwungen oder mit anderen Worten von den Organen der Regierung verhalten werden kann.

Es liegt daher gänzlich in dem Ermessen der einzelnen selbstständigen Personen, ob sie die Festtage ihrer Kirche oder Religionsgesellschaft begehen wollen oder nicht, und es sind dieselben nur hinsichtlich der öffentlichen Arbeit an Sonntagen und anderer, den Hauptgottesdienst störenden, in der Nähe des Gotteshauses vorkommenden Handlungen durch Art. 13 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, Z. 49 R. G. Bl., über die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger beschränkt.

Bei diesem Stande der Gesetzgebung ist der Regierung, so sehr sie vom volkswirthschaftlichen Gesichtspunkte aus wünschen muß, daß die in übermäßiger Zahl bestehenden Feiertage im eigenen Interesse der Bevölkerung möglichst beschränkt werden, eine directe imperative Einwirkung auf Verminderung und beziehungsweise Abschaffung der Feiertage nicht gestattet, und es muß ganz vorzüglich der durch Belehrung möglichst zu fördernden Einsicht der Bevölkerung überlassen werden, den Werth der Arbeit schätzen zu lernen und sich überflüssiger Feiertage zu enthalten.

## Personalien

nach dem amtlichen Theile der „Wiener Zeitung".

Se. Majestät haben den Minister Leopold Ritter v. Hasner zum Präsidenten des Ministeriums für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ernannt und demselben gleichzeitig die Würde eines geheimen Rathes verliehen.

Se. Majestät haben den Feldmarschall-Lieutenant Johann Ritter von Wagner zum Minister für Landesvertheidigung, den Sectionschef im Ministerium des Innern Dr. Anton Banhans zum Ackerbauminister und den Ministerialrath im Ministerium des Innern Dr. Carl v. Stremayr zum Minister für Cultus und Unterricht ernannt.

Se. Majestät haben dem k. k. diplomatischen Agenten und Generalconsul in Egypten Gustav Ritter v. Schreiner den Orden der eisernen Krone zweiter Classe verliehen.

Se. Majestät haben dem Viceconsul in Adrianopel Wilhelm v. Cammerloher und dem ehemaligen Consularagenten Ignaz Steiner das Ritterkreuz des Franz-Josefs-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem niederösterreichischen Statthaltereiconcipisten früheren Stuhlrichter Vincenz v. Edlenbach den Titel eines kaiserlichen Rathes verliehen.

## Erledigungen

aus dem Amtsblatte der „Wiener Zeitung".

Bauadjunctenstelle mit 800 fl. eventuell 700 fl. Gehalt, eventuell Baupraktikantenstellen mit 400 fl. Adjutum für den Staatsbaudienst in Galizien, bis 20. Februar (Amtsblatt Nr. 20).

Forstpraktikantenstelle beim Oberforstamte Ebensee, Taggeld 1 fl. 5 kr., bis 20. Februar (Amtsblatt Nr. 20).

Zimentirersstelle beim Zimentirungsamte des Marktes Perchtoldsdorf, (Amtsblatt Nr. 20).

Bauadjunctenstelle erster eventuell zweiter Classe mit 800 fl. oder 700 fl. Gehalt für den Staatsbaudienst in Mähren, bis 20. Februar (Amtsblatt Nr. 23).

Postamtscontrollorsstellen in Salzburg, Klagenfurt, Graz und Zara, 1000 fl. Gehalt, Cautionsleistung, bis 26. Februar (Amtsblatt Nr. 23).

Conceptspraktikantenstelle bei der Postdirection in Linz, 400 fl. Adjutum, bis 26. Februar (Amtsblatt Nr. 23).

Polizeicommissärsstelle beim Stadtpolizeiamte in Innsbruck, 700 fl. Gehalt, Gebührenbezug, bis 20. Februar (Amtsblatt Nr. 24).

Conceptsadjunctenstelle bei den Verwaltungsbehörden in Böhmen, 400 fl. Gehalt, bis 20. Februar (Amtsblatt Nr. 24).

Druck von A. Pichler's Witwe & Sohn in Wien. Verlag von Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse 17.